

- 3.1.7. **Arbeitnehmer die nicht der ARV 1 unterstellt sind:** Als Überstunden gilt die Zeit, welche über die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden gemäss Ziffer 3.1.3 oder gemäss betrieblich individuell festgelegte Wochenarbeitszeit bis zur wöchentlichen Höchst Arbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz von 50 Stunden geleistet wird. Sie ist mit Freizeit von mindestens gleicher Dauer auszugleichen. Allfällige durch Mehrarbeit entstandene Überstundenguthaben, welche nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können, können ohne Zuschlag auf den Normallohn entschädigt werden.
- Als Überzeit gilt die Zeit, welche über der gesetzlichen Höchst Arbeitszeit von 50 Wochenstunden hinaus geleistet wird. Wird Überzeit nicht durch Freizeit 1:1 ausgeglichen, so wird sie gemäss Art. 13 des Arbeitsgesetzes mit einem Lohnzuschlag von 25 % abgegolten.

- 3.1.8. Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer eine monatliche Stundenabrechnung aus.

### 3.2. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

- 3.2.1. Unregelmässige Nachtarbeit bis 25 Nächte pro Kalenderjahr wird mit einem Freizeit- oder Lohnzuschlag von 25 % auf den effektiv geleisteten Nachtstunden abgegolten. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr, 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder 24.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Der entsprechende Nacharbeitszeitraum muss auf betrieblicher und vertraglicher Ebene fixiert werden.
- 3.2.2. Regelmässige Nachtarbeit ab 25 Nächte pro Kalenderjahr ist mit einem Zeitzuschlag von 10 % auf den effektiv geleisteten Nachtstunden, welcher als bezahlte freie Zeit gewährt werden muss, auszugleichen
- 3.2.3. Sonn- und Feiertagsarbeit bis zu 6 Sonntage pro Kalenderjahr wird mit einem Freizeit- oder Lohnzuschlag von 50 % abgegolten. Sonntagsarbeit ab 6 Sonn- und Feiertagen sind nicht abgeltungspflichtig.

### 3.3. Ergänzende Richtlinien zur Anwendung der Chauffeurverordnung (ARV 1) im Personentransport

- 3.3.1. Im Personentransport kann am Samstag und Sonntag gleich wie an einem anderen Wochentag gearbeitet werden. Der in der Natur dieser Dienstleistung bedingte Samstags- und Sonntagsdienst richtet sich finanziell gemäss Ziff. 3.2.2. und 3.2.3. oben.
- 3.3.2. Zusätzliche Richtlinien zur Auslegung der Chauffeurverordnung im Personentransport
- A Für die Erfassung der täglichen Arbeitszeit ist in erster Linie der Fahrtenstreifen massgebend. Dieser ist nach Vorschrift der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu bedienen.
- B Als effektive Arbeitszeit zählt nur 'Lenkzeit' und 'übrige Arbeitszeit', welche auf den Fahrtenstreifen-Datenträger aufgezeichnet oder nachgetragen wird.
- C Pausen (ARV 1 Art. 8) und Ruhezeit (ARV 1 Art., 2 lit. i) gelten nicht als Arbeitszeit und können vom Chauffeur frei benutzt werden.
- D Für mehrtägige Ausland- und Badereisen gelten folgende Richtlinien: Bei einer Ferienrundreise werden keine Freitage angerechnet. Bei Badereisen und Aufenthaltsferien gilt als Richtlinie, dass von den effektiven freien Aufenthaltstagen am Zielort die Hälfte der Tage als Freitage oder entsprechende freie Halbtage angerechnet werden. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich geregelt werden.